

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 13. Dezember 1955	Nr. 62
Tag	Inhalt	Seite
30.11. 55	Anordnung zur Durchführung von Eheschließungen	409
25.11. 55	Anordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik	409
29.11. 55	Anordnung über die Erhebung von Gebühren durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik	409
2.12. 55	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Textilwaren. — Erzeugnisse der Weberei, Stickerei, Wirkerei, Strickerei und Konfektion —	410
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	415

Anordnung zur Durchführung von Eheschließungen.

Vom 30. November 1955

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird zur Überleitung bei der Anwendung des § 1 der Verordnung vom 24. November 1955 über Eheschließung und Eheauflösung (GBl. I S. 849) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Organe des Personenstandswesens sind berechtigt, Eheschließungen von Frauen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum 31. Dezember 1955 einschließlich vorzunehmen, falls die Eheschließung bei den Organen des Personenstandswesens bei Inkrafttreten der EheVO bereits angemeldet war.

§ 2

Diese Anordnung tritt gleichzeitig mit der EheVO in Kraft

Berlin, den 30. November 1955

Ministerium des Innern

Maron
Minister

Anordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 5. November 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 20. August 1953 über die Bildung eines Seefahrtsamtes (GBl. S. 944) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 3 Abschnitt A Ziff. 4 Buchstaben a und b der Gebührenordnung vom 8. Oktober 1953 für das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 492) wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|--------|
| 4. a) Ausfertigung eines Seefahrtsbuches | 3,—DM |
| b) Zweitausfertigung bei Verlust | 50,—DM |

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1955 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

«

Anordnung über die Erhebung von Gebühren durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 29. November 1955

§ 1

Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (DAMW) erhebt gemäß § 11 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) für seine Tätigkeiten im Rahmen der Prüfpflicht, des Kontrolldienstes und sonstiger Inanspruchnahmen Gebühren nach Maßgabe dieser Anordnung.

§ 2

(1) Das DAMW ist ermächtigt, für neu hinzukommende Aufgaben einstweilige Gebühren festzusetzen. Es ist verpflichtet, die ordentliche Festsetzung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen innerhalb von drei Monaten herbeizuführen.

(2) In begründeten Fällen kann der Präsident des DAMW besondere Nachlässe gegenüber den Sätzen der Gebührenordnung gewähren. Nachlässe bei Zusammenfassungen und Serienprüfungen liegen in der Verantwortung der Dienststellenleiter, soweit die Gebührenordnung eine Regelung hierfür vorsieht

§ 3

(1) Für alle Erzeugnisse, die der Probenvorlagepflicht unterliegen, sowie für Schiedsanalysen, kontradiktorische Gutachten, gutachtliche Stellungnahmen und ähnliche Leistungen bestimmt ausschließlich das DAMW den Prüfumfang.